

NEUREGELUNG ZUR UID-NUMMERN-ABFRAGE AB 1. JULI 2011

Eine Neuregelung **ab 01.07.2011** bringt mit sich, dass die Abfrage von UID-Nummern (Stufe 1 und Stufe 2) nunmehr **verpflichtend über eine elektronische Abfrage** über FinanzOnline zu erfolgen hat (bisher war diese Abfrage zusätzlich auch telefonisch, schriftlich oder per Fax über das UID-Büro des BMF möglich).

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn eine Abfrage mangels technischer Voraussetzungen (z.B. mangels Internetzugangs) unzumutbar ist.

Dann können Anfragen weiterhin an das UID-Büro in Suben (schriftlich, telefonisch oder per Telefax) gestellt werden, wobei die Bestätigungsmitteilung schriftlich per Post erteilt wird.

UID-Büro des BMF, Suben 25, A-4975 Suben	
Bürozeiten:	Montag bis Donnerstag 7:30 bis 18:00 Uhr und Freitag 7:30 bis 15:30 Uhr
Telefon:	0810/005310 (zum Ortstarif aus ganz Österreich)
Telefax:	0810/005012 (zum Ortstarif aus ganz Österreich)

Sollten Sie keinen FinanzOnline-Zugang haben oder nicht auf die Mitteilung des UID-Büros warten können, erledigen wir gerne die Abfragen umgehend für Sie.

Allgemeine Information zur UID-Nummern-Abfrage

Damit sich Unternehmer von der Gültigkeit einer UID-Nummer eines Geschäftspartners überzeugen können, gibt es EU-weit ein sogenanntes zweistufiges "Bestätigungsverfahren".

Wann muss überprüft werden?

Bei Umsätzen in Binnenmarkt ermöglicht die Verwendung der UID-Nummer umsatzsteuerfreie Lieferungen bzw. bei manchen Leistungen die Verlagerung des Leistungsortes.

Deshalb muss der liefernde/leistende Unternehmer die UID-Nummer prüfen:

- bei allen neuen Kunden bzw. Lieferanten;
- bei bereits bestehenden Kunden und Lieferanten in regelmäßigen Abständen zur Kontrolle (wir empfehlen halbjährlich).

Hat nämlich ein Unternehmer eine Lieferung oder Leistung steuerfrei behandelt und stellt sich in der Folge heraus, dass die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen, ist die Steuerfreiheit grundsätzlich verwirkt und der liefernde/leistende Unternehmer schuldet die entgangene Umsatzsteuer. Es sei denn, dass die Inanspruchnahme auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben **trotz Anwendung**

der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht erkennen konnte. In diesem Fall schuldet der Abnehmer die entgangene Steuer.

Die Inanspruchnahme des Bestätigungsverfahrens kann somit einen Hinweis auf die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sein.

Bei **Erstkunden, Gelegenheitskunden** oder **bei Zweifeln über die Richtigkeit der Angaben des Kunden sollte daher** jedenfalls die **Stufe 2** abgefragt werden, ansonsten reicht die Abfrage der Stufe 1 aus.

Grundsätzlich empfehlen wir aber in jedem Fall die Abfrage nach Stufe 2 durchzuführen, da diese ein höherer Hinweis betreffend Sorgfaltspflicht ist.

Die UID-Nummer des Abnehmers ist aber auch **bei Inlandsumsätzen** (Gesamtbetrag > € 10.000,00) Bestandteil einer ordnungsgemäßen Rechnung und somit Voraussetzung für den Vorsteuerabzug.

Eine Überprüfung der inländischen UID-Nummer ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, ist aber auch hier bei Erstkontakt mit dem Geschäftspartner oder bei Zweifeln über die Richtigkeit der Angaben des Kunden/Lieferanten zu empfehlen (Abfrage Stufe 2).

Möglichkeiten der Überprüfung (2 Stufen)

Stufe 1 (einfaches Bestätigungsverfahren): Hier wird lediglich die Gültigkeit einer vergebenen UID überprüft. Der Bezug zu einem bestimmten Unternehmer wird nicht hergestellt.

Stufe 2 (qualifiziertes Bestätigungsverfahren): Hier wird die Gültigkeit einer vergebenen UID in Verbindung mit einem bestimmten Namen und einer bestimmten Anschrift überprüft. Die Bestätigung ist nur dann wirksam, wenn Name und Anschrift des Inhabers der UID angezeigt werden.

BITTE BEACHTEN SIE:

Die erteilte UID-Bestätigung gilt als Beleg und ist gemäß § 132 BAO aufzubewahren.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch nochmals darauf hinweisen, dass bei Leistungsbeziehungen mit Kunden und Lieferanten im EU-Raum die UID-Nummern beider Unternehmer auf den Rechnungen angeführt sein müssen.

Das Gleiche gilt für Rechnungen an inländische Kunden und von Lieferanten, die einen Bruttobetrag in Höhe von über EUR 10.000,00 aufweisen bzw. bei Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (z.B. Bauleistungen, Lieferung von Schrott etc. ohne Betragsgrenze). Hier müssen beide UID-Nummern auf der Rechnung enthalten sein.

Sollte die UID-Nummer nicht angeführt werden oder falsch sein, geht die Steuerfreiheit bzw. der Vorsteuerabzug verloren.

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere MitarbeiterInnen gerne zur Verfügung.

Dieses Klienteninfo bietet aktuelle Hinweise, für deren Inhalt trotz gewissenhafter Erstellung, schon wegen der Kürze der Darstellung, keine Haftung übernommen werden kann. Bezüglich der Anwendbarkeit auf spezifische Einzelfälle sollte in jedem Fall fachkundiger Rat von unseren Sachbearbeitern eingeholt werden.